
SANIERUNG von Abgasanlagen - Sicherheitstechnik

Die vorliegende ÖNORM B 8206 ersetzt die ÖNORM B 8271:1991, ÖNORM B 8272:1999 und ÖNORM B 8273:1999.

Die **zentralen Bestimmungen** hinsichtlich der **Sanierung** von **Abgasanlagen** wurden in dieser ÖNORM **zusammengefasst** und **aktualisiert**.

Die Sanierung ist eine bauliche Maßnahme, mit der verschiedene Eigenschaften einer bestehenden Abgasanlage wiederhergestellt bzw. verbessert werden sollen. Im Vordergrund stehen üblicherweise Maßnahmen für die Betriebsdichtheit und Feuchteunempfindlichkeit bzw. die Anpassung des Querschnitts an die Erfordernisse der Feuerstätte(n). Dabei spielt der konsensmäßige Zustand der Abgasanlage eine wesentliche Rolle.

Zur leichteren Identifikation und zur Erkennung der Verwendbarkeit der sanierten Bauwerke ist ein umfassendes Klassifizierungssystem angegeben.

Diese ÖNORM soll den mit der **Planung, Ausführung** und **Abnahme** befassten **Fachpersonen** die **Anwendung** von europäisch und national geregelten Bauprodukten und von landesgesetzlichen Regelwerken (Bauordnung bzw. Bauvorschriften) **erleichtern**.

Landesgesetzliche Regelwerke können hinsichtlich der Abgasanlagen abweichende Festlegungen aufweisen.

AUSZUG > ON B8206 - SANIERUNG von Abgasanlagen - 2016

Pkt. 4 - Art der Sanierung

4.2 Sanierung mit **Innenrohreinbau**

Die verwendeten **Innenrohre** müssen den jeweiligen einschlägigen **Normen entsprechen**.

Die **Sanierung** mit Innenrohreinbau **darf**, in Abhängigkeit von der Klassifizierung der Innenrohre, für Abgasanlagen **angewendet werden**, in denen beim planmäßigen Betrieb der Feuerstätte(n), die **Innenwandtemperatur** in der **Abgasanlage über** oder **unter** der **Taupunkttemperatur** des **Abgases** liegt.

Die Sanierung mit flexiblen metallischen Rohren darf nur für Abgasanlagen angewendet werden, in die starre Rohre ohne weitere bauliche Maßnahmen nicht eingeführt werden können.

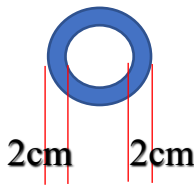
Die Sanierung mit Kunststoffrohren darf nur für Abgasanlagen angewendet werden, in die ausschließlich Abgase von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe eingeleitet werden.

Pkt. 6.5.5.2 - Abgasanlagengruppen

Für Abgasanlagengruppen gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Wenn in einer Abgasanlagengruppe eine Abgasanlage für den Anschluss einer Feuerstätte für feste Brennstoffe neben einer Abgasanlage aus Kunststoff liegt, so ist entweder
- jene für feste Brennstoffe mindestens 50 cm höher zu führen oder
 - die Mündung der Abgasanlage aus Kunststoff aus nichtbrennbarem Baustoff auszuführen oder
 - die Mündung der Abgasanlage aus Kunststoff entsprechend zu schützen.
- b) Kunststoffrohre dürfen nur dann in eine Abgasanlagengruppe eingebaut werden, wenn der Innendurchmesser der bestehenden Abgasanlage um 4 cm größer als der Außendurchmesser des einzuziehenden Kunststoffrohres ist.

RINGSPALT >



BEISPIEL:

ABGS >
Bestand
100 > 140mm
80 > 120mm

**Oder Hersteller-
Vorgaben!**

ONR 28205 Pkt.10.6 Es ist eine Hinter Lüftung auf der gesamten Länge der Abgasleitung erforderlich!

Pkt. 7 - Reinigungsöffnungen

7.2 Lage der Reinigungsöffnungen

Die Abgasanlage **muss** zur leichten Kehrung und Überprüfung über dem Querschnitt entsprechend große **Reinigungsöffnungen**, die zumindest am unteren (Putzöffnung) und am oberen Ende (Kehöffnung) der Abgasanlage angeordnet sind, **verfügen**.

Keine Kehöffnung ist erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen gesicherten Zugang von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann.

Wenn die Kehrung bzw. Überprüfung vom Dach aus erfolgt, sind die Zugänge gemäß Arbeitnehmerinnen Schutzgesetz und der ÖNORM B 8207 (Rauch- Abgasfänge – Leitern und Stege für die Durchführung der Reinigung und Überprüfung von Fängen) auszuführen.

Reinigungsöffnungen sind so anzuordnen, dass Kehrungs- und Überprüfungsarbeiten **ohne Behinderungen durchgeführt werden können**.

Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten und nicht in Räumen zur Erzeugung, Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe liegen.

Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen.

Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen (gemäß ÖNORM B 8208), dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.

Bestehende Reinigungsöffnungen müssen erhalten bleiben und dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Rauchfangkehrer entfallen!

AUSZUG > ONR 28205 - SYSTEM Abgasanlagen + VBST.

9 Verbindungsstücke

9.1 Allgemeines

Verbindungsstücke müssen die Feuerstätte mit der System-Abgasanlage **betriebsdicht verbinden**, leicht und sicher **gereinigt** sowie **überprüft** werden können.

Eine Querschnittsänderung des Verbindungsstückes ist nur zulässig, wenn die Eignung gemäß ÖNORMEN EN 13384-1 und -2 rechnerisch nachgewiesen wird.

9.2 Baustoff

Verbindungsstücke müssen samt ihren Befestigungen und Unterstützungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, die unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen formbeständig bleiben und nicht schmelzen.

Verbindungsstücke aus brennbaren Baustoffen sind bei Feuerstätten für gasförmige und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn wegen der besonderen Bauart und der niedrigen Abgastemperatur der Feuerstätte (z. B. Brennwert-Feuerstätte) kein Rußbrand entstehen kann, der Sicherheitseinrichtungen sowie der Formbeständigkeit und Wärmebeständigkeit die Brandsicherheit und Betriebssicherheit gegeben ist. Verbindungsstücke müssen jene Korrosionswiderstandsklasse aufweisen, die die Betriebsweise der Feuerstätte erfordert. Bei Mehrfachbelegung sind brennbare Verbindungsstücke nichtbrennbar zu ummanteln.

9.3 Ausbildung

Verbindungsstücke sind **strömungstechnisch günstig** und **möglichst kurz** auszuführen.

Verbindungsstücke mit nasser Betriebsweise müssen zur Kondensat Ableitung mit einem **Gefälle** von **mind. 3°** (5,2cm/lfm) angeordnet werden.

Es ist darauf zu achten, dass das anfallende Kondensat auf der gesamten Länge ungehindert und nachhaltig zum angeschlossenen Abflusssystem zurückrinnen kann!

9.4 Führung von Verbindungsstücken

9.4.1 Unzulässige Führung

Verbindungsstücke - ausgenommen Sonderbauarten - dürfen nicht geführt werden

- 1) durch Räume, in denen Feuerstätten unzulässig sind;
- 2) durch Decken oder andere Nutzungseinheiten (z. B. Büros, Wohnungen) und
- 3) in Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen (z. B. hinter Verkleidungen).

Pkt. 8 - Ausführung

8.1 Vorarbeiten

8.1.1 Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten ist die Abgasanlage vom zuständigen Rauchfangkehrer hinsichtlich ihrer **Verwendbarkeit zu überprüfen**.

Vor Beginn der Arbeiten ist die **Abgasanlage** hinsichtlich ihres **baulichen Zustands**, des **Querschnitts**, der **Reinigungsverschlüsse** und der **Einbauten** zu überprüfen.

Alle unbenutzten **Anschlussstellen** und **Öffnungen** der **Abgasanlage** sind **betriebsdicht** und in der **Feuerwiderstandsklasse** der Wangen zu verschließen!

Beim Einbau von flexiblen Innenrohren sind die vom Hersteller angegebenen Mindest-Biegeradien zu beachten.

Info bzw. Meinung der Experten:

Eine nach ON B8201 ausgeführte Betriebsdichtheitsprüfung des Bestandsfanges, ist aus rechtlicher Sicht (ON B8206) nicht vorgesehen bzw. aus der Norm herauszulesen! Außer Diskussion steht aber aus technischer Sicht, dass die Betriebsdichtheit des bestehenden zu verrohrenden Fanges (speziell in Fanggruppen) oder Schachtes, Sinn macht!

Pkt. 8.2.3 - Arbeitsgänge beim Versetzen von Innenrohren

Innenrohre sind in **Abständen** von höchstens **3 m** durch Rohrschellen oder **Abstandhalter** oder eine über die volle Höhe durchgehende Dämmung in der Abgasanlage so zu halten, dass die Längenänderung des Innenrohres nicht behindert wird, die waagrechte Sicherung aber voll wirksam bleibt.

Pkt. 8.3 - Prüfung nach Fertigstellung

8.3.1 Umfang der Prüfung

Nach Fertigstellung ist die Abgasanlage zu prüfen auf:

- die **sachgemäße Verwendung** der **Baustoffe**,
- den **freien Querschnitt** nach **ÖNORM B 8201**,
- die **fachgerechte Ausführung**, insbesondere der **Anschlussstellen** und **Reinigungsöffnungen**,
- die **Betriebsdichtheit des Gesamtsystems** nach **ÖNORM B 8201**,
- die **Bezeichnung** der Reinigungsverschlüsse gemäß **ÖNORM B 8208**,
- das **Vorhandensein** des Typenschilds.

8.3.2 Ergebnis der Prüfung

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß **ÖNORM B 8201** schriftlich festzuhalten.

Vor Inbetriebnahme ist vom zuständigen Rauchfangkehrer ein Befund, über das Prüfergebnis gemäß **8.3.1** auszustellen.

Dieser Auszug dient lediglich zur Information um Abgasanlagen dem Stand der Technik entsprechend auszuführen!

Für auftretende Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihr



Mst. Norbert MITTERDORFER
0664/30 40 045